

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 26.07.2016 in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung

1. Abschnitt – Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ist ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Teilnehmer- oder Kostenbeitrag (Elternbeitrag) als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebs- oder den Tagespflegekosten zu leisten, der vom Jugendamt festgesetzt wird (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 51 Abs. 1 KiBiz).

(2) Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen hat der Kreis Paderborn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe der Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen durch Satzung vom 30.01.2008 auf die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Kreis Paderborn übertragen.

Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung sind somit an die örtlich zuständige Stadt oder Gemeinde zu zahlen.

Die eingenommenen Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen sind monatlich zum Monatsende an die Kreiskasse des Kreises Paderborn weiterzuleiten.

(3) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege sind an den Kreis Paderborn zu zahlen.

(4) Von der Möglichkeit des interkommunalen Finanzausgleichs nach § 49 KiBiz wird gegenüber der Stadt Paderborn kein Gebrauch gemacht.

(5) Unter bestimmten Voraussetzungen (Alter, Geschwisterkind, Inanspruchnahme mehrerer Betreuungsangebote) ist kein oder nur ein Elternbeitrag zu zahlen. Näheres hierzu wird in §§ 6 und 11 geregelt.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Absatz 1.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt - Kindertageseinrichtungen

§ 3 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres am 01.08., ansonsten mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(4) Eltern haben das Recht, einen Betreuungsvertrag frist- und formgerecht zum Ende des Kindergartenjahres zu kündigen, so dass die Beitragspflicht entsprechend endet. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages zum Monatsende ist möglich bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder Gemeinde oder dauerhafter Erkrankung des Kindes. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung des Betreuungsvertrages in den Ferienmonaten ist nicht möglich.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensgruppe ergibt, zu zahlen.

§ 5 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie private Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, eine Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes, Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich. Diese Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Betreuung stattfindet. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt gfls. rückwirkend für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum. Dabei werden die Einkünfte der einzelnen Kalenderjahre getrennt ermittelt und die Elternbeiträge für die jeweiligen Kalenderjahre neu ermittelt. Die Eltern sind verpflichtet, jeweils das Einkommen des Vorjahres durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt (vgl. § 8).

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Nehmen mehrere Kinder von Personen im Sinne des § 2, die ihren tatsächlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben, gleichzeitig Angebote nach § 1 Abs. 1 in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Es ist nur der Beitrag für das Kind zu zahlen, für das sich der höhere Beitrag ergibt (Geschwisterkinderregelung).

Soweit die Beiträge bei allen Geschwistern identisch sind, ist eine Beitragspflicht des jeweils ältesten Kindes gegeben.

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

In diesen Fällen gilt die Beitragsfreiheit auch für alle weiteren Geschwisterkinder.

(3) Nimmt ein Kind bei Nachweis eines besonderen Bedarfes gleichzeitig verschiedene der in § 1 Abs.1 genannten Betreuungsformen in Ergänzung zueinander in Anspruch (kombinierte Betreuung), so ist nur der Elternbeitrag für die Betreuungsform zu zahlen, für die sich der höhere Beitrag ergibt.

Dies gilt nicht, wenn Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, obwohl in der besuchten Kindertageseinrichtung die Betreuungsmöglichkeit nicht voll ausgeschöpft wird.

(4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder übernommen, wenn die Belastung dem Kind oder den Eltern nicht zuzumuten ist.

Beziehen Beitragspflichtige oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder erhalten die Beitragspflichtigen Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, sind diese für die nachgewiesene Dauer des Bezugs von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Anmeldung eines Kindes für das folgende Kindergartenjahr hat rechtzeitig im Voraus, spätestens zum 01.11. des Vorjahres, zu erfolgen.

(2) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der beitragspflichtigen Personen (vgl. § 2 dieser Satzung) unverzüglich mit.

(3) Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen gem. §§ 60, 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I – der Stadt bzw. Gemeinde sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, wird der höchste Elternbeitrag so lange erhoben, bis die geforderten Angaben getätigt oder Unterlagen nachgereicht wurden.

§ 8 - Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung (Berechnung und Eingruppierung) und Erteilung des Bescheides für Angebote in Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die Städte und Gemeinden.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 3 erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach

Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag jeweils rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Überzahlte Beträge sind durch die zuständige Stelle zurückzufordern.

3. Abschnitt – Kindertagespflege

§ 9 Beitragszeitraum

(1) Die Elternbeiträge sind für den Zeitraum der Betreuung zu entrichten. Die Betreuungszeiten ergeben sich aus dem „Antrag auf Förderung in Kindertagespflege / Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung“. Änderungen der Betreuungszeiten müssen dem Jugendamt unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Die Beiträge werden grundsätzlich als volle Monatsbeiträge erhoben. Bei Beginn / Ende der Betreuungszeit im Laufe eines Monats wird der Elternbeitrag anteilig auf die Betreuungstage umgerechnet.

Sofern eine stunden- / tageweise Spitzabrechnung des Tagespflegegeldes vorgesehen ist, erfolgt eine Anpassung an diese Abrechnung.

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 10 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dem Alter des Kindes und dem Betreuungszeitraum Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege an das Jugendamt zu entrichten.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 2. Einkommensgruppe ergibt, zu zahlen.

§ 11 Einkommensermittlung

§ 5 dieser Satzung gilt entsprechend für den Bereich der Kindertagespflege.

§ 12 Beitragsermäßigung (Geschwisterkinderregelung)

§ 6 dieser Satzung gilt entsprechend für den Bereich der Kindertagespflege.

§ 13 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Soweit die Vermittlung der Kindertagespflege über einen Träger erfolgt, teilt dieser dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der beitragspflichtigen Personen (vgl. § 2 dieser Satzung) unverzüglich mit.

(2) Bei Betreuungsbeginn und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen gem. §§ 60, 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I - sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, wird der höchste Elternbeitrag so lange erhoben, bis die geforderten Angaben getätigt oder Unterlagen nachgereicht wurden.

§ 14 - Beitragsfestsetzung

(1) Die Festsetzung (Berechnung und Eingruppierung) und Erteilung des Bescheides für Angebote der Kindertagespflege erfolgt durch das Kreisjugendamt.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 5 Abs. 2 bzw. § 13 erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag jeweils rückwirkend neu festzusetzen.

(3) Überzahlte Beträge werden durch das Kreisjugendamt zurückgefordert.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15 Beitreibung

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen verfolgen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (ohne die Stadt Paderborn) die Ansprüche gegen Personen und Sozialleistungsträger, auch wenn diese ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Kreisgebietes haben.

§ 16 Personal- und Sachkosten

Eine Erstattung- von Personal-, Sach- und Verwaltungskosten für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 durch den Kreis Paderborn erfolgt nicht.

§ 17 Verjährung

Die Verjährungsfrist für die Festsetzung von Elternbeiträgen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

Die Verjährung von Ansprüchen aus den Festsetzungsbescheiden zu Elternbeiträgen ergibt sich aus § 52 SGB X.

§ 18 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in §§ 7 und 13 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung EBS – KiBiz) vom 30.01.2008 i. d. F. vom 19.09.2013 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
 Monatlicher Elternbeitrag ab 01.08.2019**

Gesamtbrutto- einkommen des Kalender- jahres	Kinder über 2 Jahre				Kinder unter 2 Jahre			
	wöchentlicher Betreuungsumfang bis				wöchentlicher Betreuungsumfang bis			
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 35.000 €	38,00 €	46,00 €	55,00 €	74,00 €	80,00 €	96,00 €	114,00 €	152,00 €
bis 40.000 €	50,00 €	60,00 €	71,00 €	95,00 €	98,00 €	117,00 €	140,00 €	187,00 €
bis 45.000 €	58,00 €	69,00 €	82,00 €	110,00 €	113,00 €	135,00 €	161,00 €	215,00 €
bis 50.000 €	65,00 €	78,00 €	93,00 €	124,00 €	127,00 €	152,00 €	182,00 €	243,00 €
bis 60.000 €	79,00 €	95,00 €	114,00 €	152,00 €	148,00 €	178,00 €	213,00 €	284,00 €
bis 70.000 €	101,00 €	121,00 €	145,00 €	194,00 €	177,00 €	212,00 €	254,00 €	339,00 €
bis 80.000 €	119,00 €	143,00 €	171,00 €	228,00 €	202,00 €	242,00 €	290,00 €	387,00 €
bis 90.000 €	141,00 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	230,00 €	276,00 €	331,00 €	442,00 €
bis 100.000 €	166,00 €	199,00 €	238,00 €	318,00 €	263,00 €	315,00 €	377,00 €	503,00 €
bis 125.000 €	194,00 €	233,00 €	279,00 €	372,00 €	298,00 €	357,00 €	428,00 €	571,00 €
über 125.000 €	226,00 €	271,00 €	325,00 €	434,00 €	337,00 €	404,00 €	484,00 €	646,00 €

Notwendige Anmerkung: Der „wöchentliche Betreuungsumfang bis 15 Stunden“ bezieht sich lediglich auf den Bereich der Kindertagespflege.